

# **Satzung der Stadt Ansbach für die Volkshochschule der Stadt Ansbach (Volkshochschulsatzung)**

**vom Stadtrat der Stadt Ansbach genehmigt am 26.01.2010**

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung

## **§ 1 Träger**

Die Stadt Ansbach unterhält und betreibt die Volkshochschule der Stadt Ansbach als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der außerschulischen Erwachsenenbildung gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildFördG) vom 01.01.1983 (BayRS IV, S. 343) in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahr und fördert damit die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten sowie der Fähigkeit eigener Urteilsbildung in allen Lebensbereichen und das Bewusstsein persönlicher Verantwortung für die Gemeinschaft. Sie ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 3866) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch den Betrieb der Volkshochschule erstrebt die Stadt Ansbach keinen Gewinn. Sollte sich dennoch ein Gewinn ergeben, so ist er für Zwecke der Volkshochschule zu verwenden.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte zur Förderung der Erwachsenenbildung zu verwenden.

### **§ 3 Leitung und Verwaltung**

- (1) Die Volkshochschule wird hauptberuflich geleitet.
- (2) Der/dem Leiter/in der Volkshochschule obliegen:
  - die Aufstellung der Arbeitspläne
  - die pädagogische und organisatorische Leitung des Lehrbetriebes
  - die verwaltungsmäßige Führung der Geschäftsstelle nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Stadt Ansbach
  - Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referent/en/innen
  - die Entscheidung über die Durchführung oder Absetzung von Veranstaltungen
  - die Entscheidung über die Gewährung von Ermäßigungen und Entgelterlass nach Maßgabe der Tarifordnung
- (3) Für die Verwaltung der Volkshochschule stellt die Stadt Ansbach geeignete Räume und geeignetes Personal zur Verfügung.

### **§ 4 Schul- und Kulturausschuss**

- (1) Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule.
- (2) Die/der Leiter/in der Volkshochschule hat Vortragsrecht im Stadtrat.

### **§ 5 Lehrbetrieb**

- (1) Die Lehrtätigkeit der Volkshochschule gliedert sich in zwei Semester von jeweils ca. 15 Wochen Dauer. Besondere Veranstaltungen können auch außerhalb des Lehrbetriebes stattfinden.
- (2) Der Lehrbetrieb gliedert sich in Kurse, Wochenendseminare, Gesprächs- und Arbeitskreise, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Vorträge, Lehrgänge, Studienfahrten und -reisen, Ausstellungen.
- (3) Die Stadt Ansbach stellt für den Lehrbetrieb Räume zur Verfügung.

### **§ 6 Lehrkräfte**

- (1) Die Lehrkräfte der Volkshochschule werden durch ein privatrechtliches Vertragsverhältnis als freie Mitarbeiter/innen verpflichtet. Sie erhalten Honorare.
- (2) Der/die Dozent/innen sind nach dem Grundsatz der Freiheit der Lehre für den Inhalt der Veranstaltung und dessen Vermittlung selbst verantwortlich.

## **§ 7 Teilnehmer/innen**

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen jedermann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen, ohne Rücksicht auf schulische Vorbildung, gesellschaftliche oder berufliche Stellung oder politische und weltanschauliche Zugehörigkeit.
- (2) Auf Wunsch kann den Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und die Kursinhalte ausgestellt werden. Nach an der Volkshochschule abgelegten Prüfungen können Zeugnisse erstellt werden.
- (3) Bei ungebührlichem Verhalten kann ein/e Teilnehmer/in von der/vom Leiter/in vom Besuch der Volkshochschule ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden gezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Entgelte**

Für den Besuch von Veranstaltungen werden in der Regel privatrechtliche Entgelte erhoben. Näheres regeln die „Richtlinien zur Tarifgestaltung für die Volkshochschule der Stadt Ansbach“ (Tarifordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Haftung**

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Ansbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Teilnehmer/innen in die von der Volkshochschule genutzten Räume eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Ansbach als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Volkshochschulsatzung vom 20. September 1993 außer Kraft.

Ansbach, den 19.02.2010  
Stadt Ansbach  
gez.

SEIDEL  
Oberbürgermeisterin